

Nachrichtlicher Verfolg und Zusammen-hang Des Regierenden Herrn Hertzogen Carl Leopolds, zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. bey denen wieder Sie, und Dero Hertzog-Fürstenthümer und Lande, fortgewütheten Reichs-Gesetz-zerstörhrlichen Proceduren und extremitäten, nothsächlichst ausgelassenen, so gerechten als nachdrücklichen, Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Manifesten und Patenten in Annis 1732, 1733, 1734, und 1735. sub Nris 1. usque ad 9. inclusive

[S.l.], 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn844106143>

Druck Freier  Zugang



MK-

1796^a

MK-1796^a

Nachrichtlicher Erfolg

und

Zusammenhang

Des Regierenden Herrn Herzogen

CARL
LEOPOLDS,

zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl.

bey denen wieder Sie, und Dero Herzog-

Fürstenthümer und Lande,

fortgewütheten Reichs-Gesetz-zerstöhrlichen Pro-
ceduren und extremitäten, nothsächlichst ausgelassenen, so

gerechten als nachdrücklichen, Landes-

Fürst- und Obrigkeitlichen MANIFESTEN

und PATENTEN.

in Annis 1732, 1733, 1734, und 1735. sub Nris I.

usqve ad 9. inclusive.

21

Don



Mk - 1796.
Mk 135.

Nro. I.

Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lan-
de Rostock und Stargard Herr.



Wir bieten Unseren sämtlichen Collegiis, und sowohl zum Civil- als Militair- Etat gehörigen Officianten und Bedienten, Haupt- und Pacht- Männern Unserer Domänen, auch denen von der Ritterschafft, ingleichen Burgermeistern und Rätthen, Ehren Superintendenten, Praepositis, Pastoribus, und sonst mit der Clericoy Verwandten, so dann gesambten Bürgergeschafften, Zünften/ Gilden, Nembtern, Gewercken und Einwohnern in denen Städten, und Schulz- Bauer- und Einlieger- schafften auff denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingeseßenen, ohne außnahm Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, respective Unsern Gnädigsten Gruf-, und Landes- Fürst- und Väterliche Gnade und Hulde: Und ist denenselben hiernechst in obliegentlichster wissenschafft und erinnerung, was gestalt Wir, bey denen Uns und unsere Fürstliche- Landes- Regierung, nach dem verborgenen Rath des Allerhöchsten, betroffenen ungemeynen Verhängnissen, gewisse allgemeine Manifesta, und zwar besonders unterm 19ten Octobris Anno 1723. und 17ten Decembris Anno 1728. auf den unbeweglichsten Grund des allhier einverleibten Extracts der jezigen Regierenden Kayserlichen Majestät Wahl- Capitulation Artic. Sechzehen, und derer in solchem Articulo nahmentlich mit beschwornen übrigen Reichs- Grund- Gesetze des Heil. Römischen Reichs, worinn die ewige und unwandelbahre Richtschnur der Reichs- Verfassung zwischen Jhro Kayserl. Majestät und gesambten Reichs- Ständen ohnwiderrsprechlich bestehet/ und welche zusammen gefasset von Worten zu Worten folgender Gestalt lauten:

EXTRACT

aus Jhro Römischen, jeko Regierenden,
Kayserlichen Majestät beschwornen
Wahl- Capitulation Artic. 16.

Weiter

Sweiter sollen und wollen Wir auch für uns Selbsten wieder obgemeldte Guldene Bulle Sub lit. A. und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion - und - Profan Sachen, auch Münster - und Osnabrückischen Frieden - Schluß, Sub lit. B. und Land-Frieden Sub lit. C. sambt der Handhabung desselben, von Niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen: Ob aber diesen, und anderen in dieser Capitulation enthaltenen, Articuli und Puncten einiges zumieder erlangt, oder ausgehen würde, das alles soll Kraftloß, todt, und ab seyn, immassen Wir es, jekt als dann, und dann als jekt, hiermit casiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwerten Parthenen derhalben Nothdürfftige Uhrkund und Brieffliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Extract aus der Guldene Bull c. 14. A.

Sind die diermassen treuloß worden sind an ihren Güttern oder Lehen, so sie haben aufgesagt, sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen, durch sich selbst, noch andere, auch dazu weder Rath noch Hülf geben oder leisten; und da jemand's dawieder thäte, und seinen Herrn an Lehn oder Güttern, die aufgegeben wären, angriffe, oder in einigerley Wege zu betrüben unterstünde, derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Gütter beraubt, darzu verläumbdet, und in Kayserlichen Bann gefallen seyn, auch hinführo nimmermehr zu demselbigen Lehen kommen, noch ihm von neuen verliehen werden.

Extract aus dem Osnabrückischen Friedens-Schluß,
Artic. 8. §. 1. & 2. B.

§. 1. **D**amit aber Vorsehung geschehe, daß hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Thur-Fürsten und Stände des Reichs bey Ihren Ubralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegien, Hoher Landes Oberkeit, sowohl im Geistlich- als Weltlichen, Exercitio, Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction dergestalt bestätigt und bekräftigt seyn, daß sie von Niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto davon turbiret werden können, noch sollen.

§. 2. **S**ie sollen, ohne Einrede, sich des juris suffragii in allen des Römischen Reichs Sachen fürfallenden Berathsschlagungen, für

fürnehmlich, da Gesetze zu machen oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut anzukündigen, Soldaten zu werben und zu verpflegen, neue Bestungen in der Stände Herrschafften im Rahmen des Reichs aufzurichten, auch die Alten mit Besatzung zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten sind, bedienen, und soll dieses oder dergleichen hinführo weiter nicht geschehen, oder jemahlen zugelassen werden, es sey dann von sambtlichen Ständen auf einen freyen Reichs-Tage bewilligt. Insonderheit aber das Jus, unter sich Selbsten, oder mit Ausländischen, Bündnisse zu machen, zu Eines jedern Conservation und Sicherheit, soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt, daß solche Bündnissen nicht wieder die Römische Kayserliche Majestät, das Reich, und dessen Land-Frieden, oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: sondern denjenigen Pflichten, damit ein jeder der Römisch Kayserl. Majestät und dem Reiche obligiret ist, gemäß sey.

Extract aus dem Land-Frieden von Anno 1521. Artic.

8. S. 3. & 4. C.

§3. **W**ird nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldte Sachen, von Ihrer Herrschafft abtreten und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbilliger Weise wieder ihre Herrschafft, oder derselben unterthanen betrauen, und um Ihr vermeynte Forderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; haben Wir, denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, daß hinführo dieselben Niemand wissentlich enthalten, hausen, herbergen oder geleiten, sondern soll dieselbe Obrigkeit, darunter sich solche außgetretene hielten, so Sie dergleichen Trau-Wort vernommen und verstanden hätten, zu pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen lassen, und thätliche Handlung zu vermeyden, dafür solche außgetretene Trauer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleit vor Gewalt zu Recht geben, auch fürderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

Welche Obrigkeit aber hierwieder jemand enthielte, verleitete, oder nicht, wie obstehet, zu pflichten annehme, so sie des ermahnet würde, wieder die soll, mit sambt den enthaltenen, Verleiteten, als für einen Fried-Brecher, zur Acht, und andern poenen, procediret und fürgenommen werden.

Noch Extract aus dem Land-Frieden Artic. 2. C.

Über

§.4. **N**ach dem Beschädigten, sambt seinen Verwandten und Helffern, soll mittler Zeit, auch vor und ehe Declaration erfolgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Thren, und deren Mithelffern und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zuthun, zu frischer That, oder wenn er seine Freund und Helfer haben mag, solches auch allenthalben, an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, des wissens zu haben, auszuschreiben und zuverkünden, unbenommen, nicht verbotthen, sondern gänglich fürbehalten seyn: Es sollen auch Dieselbe Beschädigten, ihre Verwandten und Helfer, durch solch ihr beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Fried-Bruch kundbahr und offenbahr, oder sich nachmahls ersünde) in keine Pœn gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann ichts verwirckt haben.

Fernere Versicherung aus dem Osnabrückischen Frieden Schluß Artic. 17. §. 2. 3. & 4.

§.2. **N**ach soll, zu mehrerer Befestigung und Sicherheit aller und jeder der obigen Pactorum, dieser Vergleich ein immerwährender Gesetz und Grund-Satzung des Reichs seyn, und, gleich andern Gesetzen und Fundamental-Constitutionen des Reichs, sowohl dem nächsten Reichs-Abscheide, als auch der Kayserlichen Capitulation selbst, nahmentlich einverleibet werden.

§.3. **J**eder diesen Vergleich, oder einige dessen Articulu, und Claufuln, sollen keine Geist- oder Weltliche, Gemeine oder besondere Rechte, Schlüsse derer Conciliet, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispentionen oder Rechts-Hängigkeiten, zu einiger Zeit gefällete Urtheiln, Rechts-Kräftigkeiten ꝛ. oder sonst einzige andere, unter, einigerley Nahmen oder Fürwand immer auszudenckende, Ausflüchte und Einwendungen, jemahlen angezogen, angehoret oder zugelassen, noch irgendwo wieder diesen Vergleich, in petitorio oder possessorio, noch sonsten einige Proceffe, oder Commissiones jemahlen erkandt werden.

§.4. **W**elcher aber diesem Vergleich, mit Rath oder That, zu wieder handeln wird, soll, er sey Geistlich oder Weltlich, durch die That selbst, mit allem Recht in die Straffe des Fried-Bruchs verfallen seyn.

auszulassen, und dadurch alle rechtschaffene Unterthanen in ihrer allerverbundnesten Pflicht, Treue und Anhangung zu stärken und zu befestigen, die übrige

übrige aber ihres verdamulich bösen wesens zu überzeugen, von weiterer Zer-
führung abzuleiten und für schwerstem unheil zu verwarnen, aus innerstem Trieb
Landes-Väterlicher Neigung und Fürsorge nicht entübriget seyn können.
Ob nun gleich Göttliche Gnade und mit-wirckung solche Unfere wohlge-
meinte absicht so ferne nicht ohne Seegen und Gedenen gelassen, daß die dermahlen
vorgewesene entsetzliche Machinationes dadurch unterbrochen, und durch Reichs-
kündigen öffentlichen Widerspruch Selbst Dererjenigen, wovon doch der wahre
Uhrsprung Unserer herbesten erleidungen herrühret, mißgebilliget und vernichtiget
worden, So will jedennoch das gemeine Gerüchte dahin verlauten, und fast über-
hand nehmen, daß von neuen mit solchen erfind- und unternehmungen umbgegan-
gen werden solle, welche zwar das eufferliche Blend-Werck des vorhin zuge-
dachten übels und Greuels zu verwandeln anscheinen, das unwesen selbst aber dem
vorigen gleich, wo nicht mehr abominabel machen müsten, wenn es damit zum
thätlichen außbruch kähme, und die von GOTT und der Natur selbst einge-
pflanzte, nicht minder durch des H. Römischen Reichs Heilsahmste Verfas-
jung und Grund-Gesetze allerdings gerechtfertigte immermögliche Verthei-
digungs-Schutz- und Hülffs-Mittel nicht dagegen vorgekehret würden.
Wann nun der Grose und über alles erhobene GOTT, als Uhr-Stifter
und Erhalter aller Weltlichen Herrschafften, Uns nichtweniger in Unse-
ren Uhralters angestammten Herzog-Fürstenthümern und Landen, als
alle übrige Chur- und Fürsten von Alten Häusern in Ihren Territoris, zum
Rechtmäßigen Regierenden Landes-Fürsten und Regenten eingesetzt hat,
und daher Uns in der Landes Regierung, und allen davon abhängenden Re-
galien und Hoheits Rechten, nach dem Welt-gültigen Münster- und Os-
nabrückischen Frieden-Schluß, Kayserl. Beschwornen Wahl-Capitula-
tion, und sonstigen Reichs Fundamental-Gesetzen, keinerley turbation, stö-
rung und kränkung zugesüget werden kann noch muß, Uns auch der Satan selbst,
mit allen seinen Schuppen und Anhängern, nicht überführen soll, wieder das
Heil. Römische Reich, und deses Allerwürdigstes Oberhaupt, etwas
verschuldet zu haben, so Uns des Schutzes und Genusses von sothane unum-
stößlichen Reichs Grund-Gesetzen, durch einmüthigen Reichs-Schluß,
verlustig machen möchte, In welchem betracht und sichersten Vertrauen Wir
dann auch die Uns, durch verdamuliche anstiftung einiger Unserer angebohr-
nen eigenen Unterthanen, wiederfahrne, im Heil. Römischen Reiche, bey
Friedlichen Zeiten, niemahls erhörte Benötigungen auff den öffentlichen Reichs-
Tag zu Regensburg gebracht, woselbst, vermittelst Göttlichen Beystands,
Uns aller auff recht gesinnten Hohen und Löblichen Mit-Stände Reichs
Verfassungs-mäßige einsicht, assistentz und remedur unmöglich entstehen kann.

Diesemnach, und da das von GOTT und der Natur zwischen Uns, als
rechtmäßigen Regierenden Landes-Fürsten, und sämbtlichen Unseren Un-
terthanen unauflöflich verknüpft Band der respective Erb-Herrschaft,
und auff Guth und Bluth verhaffteten Pflicht, Treue, Folge, und Ge-
horsams durch Niemanden, Wer der auch sen, und was für entstehungen
darüber erfolgen möchten, zu hemmen, zu wandeln, am allerwenigsten zuent-
kräften und hinfällig zu machen ist, So wiederholen Wir nicht allein Unsere vor-
hin emanirte Landes Fürstliche Maniesta hiemit alles inhalts, sondern Ge-
biethen und Befehlen auch Unsern anfangs bedeuteten sämbtlichen Collegiis,
Militair- und übrigen Bedienten, Beambten, denen von der Ritterschafft, Ma-
gistraten, Gerichten, Geistlichen und der Geisligkeit Verwandten, Bürger-
und Bauer-schafften, und inegemein, allen und jeden Unsern Unterthanen und
Land

Landes Eingesehenen hiedurch zugleich aufs allerernst- und nachdrücklichste,
Daß Sie von der Uns, als Ihrem Rechtmäßigen, Wahren und Alleini-
gen Regierenden Landes = Fürsten/ mit aufsetzung Guths und Bluths,
bis an den Letztem Odem, von GOTTES, Natur und Gewißens wegen schul-
digen, unterthänigsten Pflicht Treue und Gehorsams = Bezeigung sich auff
keinerley weise verzeihen, abschrecken und wendig machen lassen, auch keine
Versuchungen und anstellungen wieder Unsere Landes = Fürstliche Regie-
rung, und Regalien, es sey mit Aufschreibung vermeintlicher Land = Tage
und anderer Convocationen, oder Veranstaltung von Armatur, Gerichten,
und anderer in die Wesentliche Landes Obrigkeitliche Hoheit und Rega-
lia einschlagenden Geschäfte, gehör geben, weniger darzu Persönlich oder
in Vollmachten erscheinen, sondern vielmehr, wenn auch der desfalls unterfan-
genden ungerechten Gewalt durch allerdings Berechtigte Defension, mit
GOTT und standhaftem Muth entgegen gegangen werden müste/ so dann
sambt und sonders, vermaßen wie sich nach Gött. Natürlichen und aller
Christlichen Völcker Rechten in dergleichen höchsten Noth = Fällen aller-
schuldigst gebühret, ihre Liebe, Treue und Hertzhaftigkeit in Berckthätige
nachdrücklichste erfüllung bringen, und für Ihrem von GOTT verliehenen Re-
gierenden Landes = Herrn, und der Wolfahrt des wehrten Vaterlandes,
alles getrost aufsetzen, und solches alles bey vermeidung Unsergrößten Ungrade,
und allerstrengsten rechtlichen Ahndung und Bestrafung an! Güthern,
Ehren, Leib und Leben, nicht anders halten sollen;

Dessen zu allgemeiner Kundwerdung, und damit niemand der Un-
wissenheit halber entschuldigung fürwenden könne, Wir Gegenwärtiges
abermahltes Manifest durch Eigenhändige Unterschrift vollzogen, und
mit Unserm Fürstl Insiegel bestärket, in öffentlichen Druck zu bringen, und in
Gesambten Unseren Herzog = Fürstenthümern und Landen von allen Can-
zeln zu publiciren gnädigst befohlen haben. Gegeben auff Unser Vestung
Schwerin den 15 Decembris Anno 1732.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Nro. II.

Von Gottes Gnaden Wir
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach



Winnach Wir in erfahrung kommen, daß die wiederwärtige allerhand gegen Uns und unsere Landes-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia, Regierungs- und Hoheits-Rechte, sonderlich unterm 30ten Octobris 1732, und 23ten Marty, auch 28ten Aprilis 1733. von dem Wienerischen Reichs-Hoff-Rath ausgegangene vermeintliche Erkenntnisse, und sonstige Machinationes, überall aufstreuen und divulgiren sollen; Und dann hierunter keine andere als nur diese böflichste Absicht geführet wird, umb wo, und soviel es immer möglich, unsere angebohrne Unterthanen in denen unauflöflichen Pflichten, womit Uns, Ihrem alleinigen, Rechtmäßigen Regierenden Landes-Herrn, sie von Gottes und der Natur wegen verbunden, zu stöhren und irrig zu machen, Solche Reichs-Hoff-Räthliche Aufgehungen aber, und was damit intendiret wird, im allgeringsten von keiner statthafft- noch Gültigkeit, besondern durch den Westphälischen Frieden-Schluss, Kayserliche Wahl-Capitulation, und andere, Reichs-Grund-Gesetze, respective abgeschworen, und bey entscheidenden Fällen, jetzt als dann, und dann als jetzt, für unkräftig Null und nichtig, Todt und ab zu seyn erkläret, also durchauß keiner partition- oder Befolgungs-Obliegenheit fähig sind, sondern, wer solche Decreta zur Execution vermeintlich bringen wolte, nach oberwehnten Fundamental-Gesetzen, außdrücklich in des Heil. Röm. Reichs Acht- und Fried-Bruchs-Straffe verfallen. Als Befehlen Wir hiemit/ nechst respective entbietung Unsers gnädigsten Grufes, Unsern gesambten Fürstlichen Collegiis, Civil- und Militair Bedienten, Beambten und Pensionariis von Domainen, auch denen Getreuen von der Ritterschafft, ungleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Gerichten und Rächten/ Ehren Superintendenten, Präpositis, Pasto-ribus, und übrigen zur Cleriley gehörigen, sodann gesambten Bürgerschafft, Gewercken, Worthaltern, Aufschüssen, Zünften, Gilden, Zemb-tern und Einwohnern in denen Städten, nicht weniger sämbtlichen Schul-zen-Bauer- und Einliegerschafftten auß dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande Lehn-Leuten/Unterthanen und Kinesesenen, von was Stande, Würde, Gewerbe und wesen sie immer seyn mögen, hiemit so Gnädigsten als höchsten Ernstes, auch bey vermeidung Unser schwersten Unnade und Manifest-mäßiger schärfsten Abndung, daß sich niemand solche, mit argstem Fürsatz behafftete Aufstreunungen, Geschrieben oder Gedrücket, auff irgend's eine Weise zustechen oder beybringen lassen, nochweniger sich damit herumbtragen, mit andern daraus besprechen, oder sonsten auff einigerley Arth sothaner divulgierung und Ausbreitung, mithin vorangedeuteter härtesten Straffe, sich theilhaftig machen solle; Wornach sich also ein jeder zurichten und fürzusehen hat.

Uhrkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckttem Fürstlichen Insiegel. Gegeben auß Unser Vestung Schwetzin den 23ten May 1733.

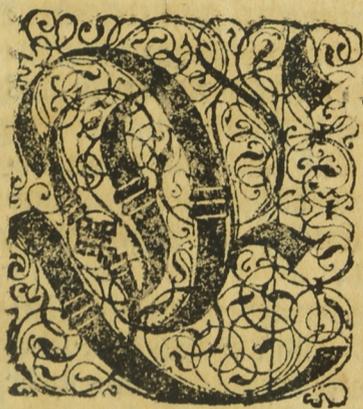
CARL LEOPOLD.
Regierender Herzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

Nro: III. Post

Nr. III.

Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lan-
de Rostock und Stargard Herr.



Urbieten Unsern gesambten Fürstlichen Collegiis, Officianten und Bedienten vom Civil- und Militair-Etat, Haupt- Ambts- und Pacht-Männern derez Domainen, auch denen von der Ritterschafft, ungleichen Burgermeistern und Rätthen, Ehren Superintendenten, Praepositis, Pastoribus, und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, so dann gesambten Bürgerschafften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewercken, Aufschüssen, Zünften, Gilden, Zembtern, und Einwohnern in denen Städten, nach deren gemeinen oder besonderen, allhier benandten oder nicht benandten, einricht- und Verfassung, nicht weniger sämbtlichen Schulzen- Bauer- und Einlieger-schafften, Freyen oder Leibeigenen, auff dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lande Lehn- Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stand, Würde/ Betrieb und Gewerbe dieselbe immer seyn mögen, respective Unsern Gnädigsten Gruss, und alle Landes- Fürst- und Väterliche Hulde und Mildigkeit. Und ist Ihnen sambt und sonders vorhin zu aller gnüge wissend und bekandt, welcher maachen, Nachdem von dem Wienerischen Reichs- Hoffrath wieder Uns und Unsere von undencklichem Alterthumb angestammte Landes- Fürst- und Obrigkeitliche Regalia, Regierung- und Hoheits- Rechte nicht allein viele, der Absicht nach zwar greuliche und Reichs- Gesetz- Zerstöhrliche, an sich selbst aber Gottlob! richtige vergebliche und unaussführliche Conclusa und Erkländnisse aufgelassen, sondern auch das denen Chur- und Fürstlichen Lüneburgischen Häusern, bey der Land- Friedbrüchigen viel- Jährigen oppression, Usurpation, und mit häufigen Millionen unerseßlichen damnification, zum schein, Fürwand und Deckmantel gewesene vermeintliche Commissions- Werck von denenselbigem ab- und auf fernere monströseste Wege gewelket werden wollen, Wir nothwendig befunden, denen daher besorglichen irr- und Berleitungen/ auch sonstigen böß- und gefährlichkeiten, durch verschiedene Manifesta, und andere Patent- Verordnungen, aus Landes- Fürstlichem Ambts- und Gewisens- trieb vorzubeugen, die solchen aufgehungen anlebende unheilbahre nullitäten, nichtig- und selbst- hinsälligkeiten aus Sonnenklarem Inhalt derez wesente

wesentlichen Reichs-Grund Gesetze unter augen zu stellen, und unsere treu-
gehorsame Unterthanen in ihren unauflöshlichen Pflichten dadurch zu verwahren
und zu stärken.

Wann es nun mit denen, an sich selbst null und nichtigen, jedoch nicht
minder detestablen und verdamnlichen Vorschiebungen und Verleitungen Un-
sers Bruders Christian Ludwigs Lbd. als zugleich wahren Landes- Ein-
gesehenen, allbereit so fern gekommen, daß Derselbe nicht allein, durch aufstel-
lung gewisser schmäligster Revertalen, Sich zur schändlichen Mißgeburth Un-
sers Ehralt- Fürstlichen Würdigsten Hauses, mithin für allen Chur- und
Fürstlichen Regierenden alten Reichs- Häusern, zum Greuel und Spectacul,
Gegen Uns, Seinen Regierenden Bruder und Landes- Herrn, aber zum
offenbahren Verräther und Rebellen gemacht/ sondern auch, nach häufig ein-
gehenden gewissen berichten, unter deckung und handbietung derer Lüneburgi-
schen Bedienten und Troupen, sothane Reichs Grund- = Gesetz- verstär-
zende Reichs- Hoff- Rätliche Aufgehungen in Unsern von GOTT an-
vertrauten Landen öffentlich anschlagen, deren annehmung Unsern respectivē
Collegiis, Magistraten, Priesterschafften, Beampten, und sonstigen Bedien-
ten und Unterthanen anzuwingen, und wieder diejenige, welche sich dessen aus
Pflicht- und Gewissens- schuldigkeit verweigern= mit arrestirungen/ ex-
equirung, und anderen gewaltsamen thathandlungen und proceduren verfab-
ren, auch wohl gar zu aufschreib- und haltrung eines, zu völliger turbation und
ümkehrung Unser Landes- Fürstlichen Regierung und Regalien angezihten,
vermeintlichen Land- Tags anstalt machen lassen soll;

So ist zwar der Haupt- Griff und zweck solcher after- = Commissari-
schen Verwandlung ohn- wissentlich dahin gegangen, daß dadurch die turba-
tiones stöhr- und verwirrungen unendlich, Unsere Unterthanen aber desto mehr
irre gemacht, und von ihrer Treu und Pflicht gegen Uns desto leichter abgezogen,
und die Lüneburgische Häuser nichts desto minder, nach wie vor, bey dem Ober-
spiel der arbitrage und macht- waltung über das Unsrige erhalten werden möch-
ten, jedoch muß dieses Reichs- Gesetz- Grundstürzende Blendwerck für dem
erleuchteten Reiche, und der ganzen von Gerechtig- und Erbarkeit noch ei-
nigerührung und achtung habenden Welt, viel zu kurz kommen, nachdem mahl
Wir mit diesem an und für sich selbst unstatthafften Verfahren, ebenwenig als
mit denen anderen, hiebevorigen und noch jezigen, etwas zu schaffen, darauff zuse-
hen, oder Uns in geringsten abzugeben/ noch einzulassen, sondern lediglich an die
Chur- und Fürstliche Lüneburgische Häuser, als Uhestiffter und beharrliche
fort- treiber Unsers ganzen verderblichsten Land Friedbrüchigen Landes-
üfels, Uns zu halten haben.

Die in denen theils angeschlagenen und sonst zwänglich kund gemachten
aufgehungen enthaltene etwanige Schreck und Bedrohungen anbelangend,
sind unsere Treusinnige Unterthanen in dem von Uns unterm 1sten Decembris vo-
rigen Jahres aufgelassenen, und von allen Canzeln publicirten Manifest allbereit-
dagegen sattsam verwahret und verständiget, daß die unumstößliche Reichs-
Grund- Gesetze, bevorab der Land- Frieden- und Westphälischer Frieden-
Schluß, auch Ihre Kayserl. Majest. Selbst, in Dero verbindlichsten
Wahl- Capitulation, dergleichen Erkäntnisse überall respectivē abgeschworen,
und für unkräftig, null und nichtig, todt und abzuseyn erkläret haben, wan-
nenhero weder Uns, noch einigen Unser rechtschaffenen Unterthanen, daraus das
allergeringste nicht zu befürchten, noch mit Gerechtigkeit ein Haar zu küm-
men siehet, umb so mehr, als Ihre Kayserl. Majest. darinn, aller gefährlich-
sten Vorbildung und erschleichung ohngehindert, diese beyde Grund- Sätze
auß-

aufdrücklich anführen lassen: Einmahl, daß Wir würccklicher Regierender Landes = Fürst, und dann, daß Sie nach denen Reichs Constitutionen zu verfahren gemeinet wären; Ist nun das erstere, so folget vernunfts = und rechts = dringlich von selbstem, daß Wir den Gebrauch von Unsern, mit der würccklichen Landes Regierung wesentlich und unabsonderlich verbundenen, Reichs = Gesetzmäßigen Regalien ohnturbirlich haben, und an Uns, als Ihren von GOTT fürgesetzten rechtmäßigen Landes Herrn, die Unterthanen sich in Ge = und Verbothen alleinigt halten müssen, und wegen des andern, haben Wir wider jemahlen ein mehreres verlanget, verlangen auch noch jetzo und hinkünfftig ein weiteres nicht, als was Uns und Unserm Fürstlichen Hause an Reichs = und Crayß = Gesetzmäßigen Gemeinshmen Regalien, gleich allen andern Chur = und Fürstlichen alten Häysern æquvaliter zuständig, und also allerdings mit denen Constitutionibus Imperii fundamentalibus übereinstimmig ist.

Wir wollen demnach alle und jede anfangs beschriebene Unsere Landes eingesezene und Unterthanen, gleich wäre davon die nahmentliche wiederhohlung geschehen, hiedurch nicht allein in ihren für GOTT, Natur und Gewissen unverbrüchlichsten Pflichten Landes = Fürst = und Väterlich gegründet, mehr verständiget, bekräftiget und aufgemuntert, sondern auch zugleich, mit verweisung auf Unsere vorhin außgelassene Manifesta und übrige Patent = Verordnungen, aufs gerecht = und ernstlichste ermahnet und verwarnet haben, ihr Eyd, Gewissen, und die innerliche überzeugung, daß, wo es irgends geschehe, sie nicht als übelthäter, sondern umb der Gerechtigkeit willen leiden, allen entstehenden böflichen Reitz = lockungen, auch etwanigen härteren zusezungen, und sonstigen unverantwort = und verdammlichen absichten unendlich vorzuziehen, an Uns, Ihren rechtmäßigen Regierenden Landes = Fürsten, mit Treu und gehorsam alleinigt sich zuhalten, alles dawieder streitende und anmuhende, wie es nach denen unwandelbahren Reichs = Grund Gesetzen ansich ist, und verbleiben muß, für ungültig, unverbindlich und unbefolglich zu achten, also den, mit der Hülffe des Gerechten und Gnädigsten Gottes, anliegenden kurzen Versuchungs = stand mit redlicher und getreuer standhaftigkeit auszudauren. Woegen Wir dann denselben mit Landes = Fürstlichen Gnaden beständigst wohl zugethan verbleiben.

Urkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 29ten *May* 1733.

CARL LEOPOLD.

Regierender Herkog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Nr. IV.

Nr. IV.

Des Regierenden Herrn Herzogen
CARL LEOPOLD
zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwere-
rin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der
Lande Rostock und Stargard Herrn.

Hoch = Fürstl: Durchl:
gerechtes und unumbgängliches

**AVOCATIONS - DEHORTA-
TIONS - und INHIBITIONS-
oder
Abruffungs = Warnungs = und Verboths =
PATENT**

aufgelassen den 5ten August Anno 1733.

Von Gottes Gnaden Wir
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.



Unsern gesambten Fürstlichen Collegiis, und sowohl
zum Civil - als Militair - Etat gewidmeten Officianten und
Bedienten, Haupt - Ambt - und Pacht - Männern
Unserer Domainen, auch denen von der Ritterschafft,
ingleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Ge-
richten und Rächten/ Ehren Superintendenten, Prä-
positis, Pastoribus, und übrigen mit der Clerisey ver-
wandten, sodann gesambten Bürgerschafften, Ge-
wercken, Worthaltern, Aufschießen, Zünften, Gil-
den, Aemtern und Einwohnern in denen Städ-
ten.

ren, nach deren Gemeinen oder besonderen Verfassung, weniger nicht sämtlichen Schulzen · Bauer · und Einliegerschaften auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herzog = Fürstenthümer und Lande Lehn = Leuten / Unterthanen und Knechtsebenen, keinerley Stande, Würde, Wesen, und Gewerbe davon ausbeshieden, nechst entbietung Unsers respective Gnädigsten Gruses und aller Landes = Fürst = und Väterlicher Hulde und Mildigkeit, hiemit zuwissen, und ist ohnedem männiglich, insonderheit aber denen durch ungerechte Gewalt bis anhero bedruckten, gepälten und aufgemergelten, zum empfindlichsten bekandt, was gestalt einige Unserer Edelleute, als nicht nur bloße Vasallen und Lehn = Träger, sondern zugleich unstrittig wahre und würckliche Unterthanen, sich nicht allein wieder Unsere, an sich von undenklichem Alterthum angestammte, und über das, gleich allen übrigen Chur = und Fürsten von alten Häusern durch die Reichs Grund = Gesetze, bevorab den Westphälischen Frieden = Schluß, und nachhero, von Kaysern zu Kaysern, erfolgte Wahl · Capitulationes, wieder alle turbation, verrückt = und kränckung auf ewig versicherte Landes · Fürst = und Obrigkeitliche Regalia vermessentlich empöhret, sich zu keinen Erscheinungen auff ergangene / zum Gemeinen Besten abgezielte, Convocationes anbequemet, noch einiges, mit Fürstl. Hand und Siegel ertheiltes, Sicher Geleit im geringsten respectiret, vielmehr, ihrer bößlichen Verstrickung halber, bey dem Chur = Hannoverischen Hoffe und Ministerio sich einen in allen, so Gemeinen, als Reichs = Rechten höchst = verbothenen Anhang gemacht, und die daher geflossene einschläge und antriebe blindlings befolget, darauf, nach vorweg geschafften besten effecten, mit dem Landes = Siegel entflüchtet, sich nach Ratzeburg unter Chur Hannoverischem Gebiet und Schutz begeben, von daraus die empöhörung bey ihren Mit = Gliedern in Unseren Landen durch aufrührische Lauff = Schreiben außgebreitet, und beyhero verbothen, daß auff Unsere Berufungen niemand sich gestellen, noch mit Uns das allergeringste handeln, weniger beschließen solte, nicht minder in öffentlichen Mishven Uns, Ihren von GOET fürgesetzten Regierenden Landes Herrn, mit abscheulichsten, auff Reichs = Fürstliche Ehre, Treue und Wohlfahrt ankommenden Laster = und Beschuldigungen angegriffen, einfolglich, weil eine vorsezliche Zerrüttung des Staats, und intendirende Grundrichtung des REGENTEN das fürnehmste requisitum solches horrenden Unwesens notorie außmachet, das Crimen rebellionis mit dem Crimine Perduellionis, so viel an ihnen, verstärket, sondern auch noch darzu, umb die bößheiten unter einigem äußerlichen Schein desto kecker und ungehinderter zu afterfolgen, bey dem Wienerischen Reichs = Hoff = Rath vermeintliche Klagten eingebracht, und darauf so wohl durch sägung derzeitiger ein · und außheimischen publiquen conjuncturen, als sonstige, aus kläglicher notorietät leicht erachtliche, anwendungen, ein, nach allen Reichs = Fundamental Gesetzen, zu turbirung alt = Fürstlicher Regalien unstatthafftes, und von Kayserlicher Majestät in Dero Wahl · Capitulation, auff den unumstößlichen Grund des Westphälischen Frieden · Schlußes, abgeschwornes so genandtes Conservatorium wieder Uns erschnellet, und über dieses auff eine, wollen nicht sagen in der Christenheit, sondern bey allen nur vernünftigen und Ehrbahren Völkern unerhörte weise, außgewireket und erlanget haben / daß die vollenstreckung davon Chur = Hannover Selbsten, wohin die entflüchtete wiederpenftige und Criminelle unterthanen sich unter höchst verpönter protection begeben, und wovon selbige, nebst Monatlichen Subsistenz = Geldern, alle stärkung, Fürsprache und theilnehmung Reichs · Kündlicher erhalten gehabt, also in Selbst eigen gemachten Sachen, und zu außführung eigener Reichs = gefährlichsten absichten, übertragen und außgegeben worden,

D

Wie

Wie nun der leidige erfolg des wieder Uns geschmiedeten Concerats
hierauf würcklich aufgebrochen, im ein Anno 1719, auf gangs February, Wir von
dem verstorbenen Chur = Fürsten von Hannover, mit einführung des gleich
fals abgelebten Herzogs von Wolffenbüttel, ohne jenige Ankündigung,
mit einer zur hostilität völlig gerüsteten starcken Armee zu Ros und Fuß Land
Friedbrüchig überfallen, unsere Troupen, nach unverursachtem angriff bey
Walsmühlen, und darüber angerichtetem Blut = Vergießen, allenthalben ver
folget, unsere Landes = Fürstliche Patente herunter gerissen, und die Ihrige
dafür angeschlagen, unsere hiesige Vestung mit Canonen beschossen und eingenom
men/ unsere betroffene Officierer, und insonderheit auf denen verlauffenen Büh
tern aus Landes = Herrlicher Fürsorge gesetzt gewesene Administratores als die
ärkste übelthäter tractiret, das ganze Land mit härtesten einquartirungen belegt
und aufgeplacket, in Unser Eigenen Residentz - Stadt Rostock der turbati
ons - Sitz von unsern Landes = Fürstlichen Regalien, Regierungs = und Ho
heits Rechten in Geist = und Weltlichen, in der Stadt Boyzenburg aber
eine, zu völliger entraubung unserer Gesamten Fürstlichen intraden und re
venüen gewidmete/ Ultrapations - Cassé gestiftet, und unsere Fürstl. Cammer
darüber außer activität gesetzt, unsere Fürstl. Archiva und Registraturen erbro
chen, und nach belieben inspiciret und spolyret, unsere Haupt = und Ambt = Leu
te auch Pensionary derer Domainen, ingleichen Forst = Zoll = Post = und andere
Bediente herunter geworffen, und aus Ihren Landen mehrentheils hungrige
und nackte Creaturen dafür eingedrungen, denen Magistraten und Bürgern von
Städten, bey gegen Uns, Ihrem rechtmäßigen Regierenden Landes
Herrn, verpürter Pflicht = schuldigsten Treue alles gebrandte herbeleid mit gefäng
lichen einhohl und wegichleppungen, und sonstien zugefüget, die ordentliche Execu
tores, wenn auff befehl unserer Fürstl. Collegiorum sie ihr Ambt verrichten sollen,
weggejaget, oder gar bey Köpfen genommen und aufs schändeste prostituiret, also der
lauff und nachdruck heilsamer Justitz dadurch böflichst gehemmet, in Summa, unsere
Herzog = Fürstenthümer und Lande nun allbereit über 14. Jahre, gleich und wohl
mehr, als von öffentlichen Feinden geplaget, bis aufs Blut aufgesogen und er
schöpffet, und Wir dadurch, derer unerzehllichen übrigen beleidigungen zu geschwei
gen, in so viel Millionen Schaden gesetzt worden; Ja, Wie Wir Selbst,
mit Unser Fürstl. FAMILIE, für execrablesten Conspirationen keine Sicherheit be
halten mögen; Wie man nach Unser hinbegebung nacher Danzig, beym Kay
ser und Reiche die Lasterung aufgebracht: Wir hätten Lande und Leute ver
lassen, und würden dahin niemahls wieder kommen; Wie eben hiedurch bey Un
sers Bruders Christian Ludwigs Lbd. verblendeten Jagt = und Regier = sucht
die verführische reitzung und anfeuerung geschehen, daß Er, ohne auff GOTT und
Gewissen, Geburth und Ankunfft, Hand und Siegel die geringste attention
zu nehmen, Unseren Wiederwärtigen Sich assocyret und in die Arme geworffen,
mit deren anhang und Hand = bietung durch gewaltsahme erbrech = und occupirung
in unsere Fürstl. Schlöffer und Häuser, Willkührliche aufbauung und ravagi
rung in unsern besten Gehegden und Wildbahnen, unerlaubte, und von Uns
allenfalls bey Leib = und Lebens = Straffe allen Werckleuten und Arbeitern verbothe
ne aufbauung neuer großen Jagt = Häuser (worzu zum theil die Holz = Effecten,
am wehrte bey Tausenden, ohne derer Eigenthümer wissen und willen, zu Para
chim und sonstien, vom öffentlichen Strohm weggeraubet worden) Eindren
gung Seiner Prinzessin Tochter zur sogenandten Regentenschafft in unserm
Fürstl. Domanial = Ambte Rühn, und sonst manngfaltiger empfindlichsten wei
se, wieder Uns, Seinen Regierenden Bruder und Landes Herrn, Sich ohn
geschent aufs übelste vergriffen; Wie ferner, nach Unser retour von Danzig, so
gleich

gleich Unseren nach der Levitzer Wild-Bahn, gegenst. Unsere destinierte Hin-
kunft verlegten wenigen Leuten durch delogirung, disarmirung und verjagung
Feindliche Gewalt wiederfahren; Wie diese Unsere Vestung und wesentliche de-
meure nechst herumb, gleich einer blocqvade, mit Trouppen eingesperret; was
von Getreuen Magistraten, Bürgern und Unterthanen dahin, oder wieder zu-
rück gewolt, verfolget, angegriffen, gefänglich weggeschleppt, und zum ärgsten miß-
gehandelt, die Bürgerschaft in Städten hin und wieder wehrloß gemacht,
und eingekerckert; die Bauerschaft aber, insonderheit zu Spornitz, bey nächtl-
cher überfallung mehr denn barbarisch tractiret/ die Zufuhr an Holtz, Korn,
Fourage und übrigen nothwendigkeiten der gestalt geheimmet und abgeschnitten,
daß Unser Fürstl. Maastall darüber crepiren müssen; Unseren Förstern, Jä-
gern, und Ordonantz-Leuten, in ihren Verrichtungen und auff öffentlichen We-
gen, allenthalben aufgepafet, vorgewartet, und, nach abgenommenen Brieffschaff-
ten, alle nur beliebige Gewalt, Schmach und Beleidigung zugefüget/ Unsere Ei-
gene Spannung, mit dabey verhandenen bekandten Stall Bedienten, wenn
nur etwa zur höchsten noth ein Fuder Heu oder Stroh damit eingehohlet werden
sollen, darunter nicht verschonet, auch lezthin, auff eine in der Christenheit wohl
nie erhörte weise, der Gesambten Landes-Priesterschaft und Clerisey nicht
mehr anhero kommen zu dürfen verstattet, sondern für Uns, Ihrem Regieren-
den Rechtmäßigen Landes-Fürsten, gleichsam bannisirt gemacht seyn, Sol-
ches alles ist eine notorische, jedoch wegen der Zeit-Länge und vielheit derer facto-
rum alhier nicht vollständig beschreibliche Sache.

Ob nun gleich wieder den höchst verpöcenten Gemeinen Land-Fries-
den, Westphälischen Frieden-Schluß und beschworne Kayserl. Wahl-
Capitulation, als die Grund-Veste des S. Römischen Reichs, für dessen
Haupt und Gliedern nicht ärger. noch gefährlicher verbrochen werden können, so
hat nichts desto minder der vorige Chur-Fürst von Hannover, bis an sein Le-
bens Ende, es dahin durch zutreiben gewußt, daß Wir, nebst Landen/Leuten
und reventuen, unter beständiger oppression und usurpation ersitzen geblieben; Ja,
obgleich Der Succedirte jetzige Chur-Fürst, auff ergangene triffrige Vorstellung
und Gemüths-regung, Uns anfänglich versichern lassen, daß Er an demjenigen,
so von Seinem Herrn Vatter wieder Uns geschehen, kein Theil nähme, So
ist dennoch dem Land-Friedbrüchigen Unwesen kein wandel geschaffet, sondern
dasselbe, vorangeführter offenkündlicher maassen, sonsten überall afterfolget und
fortgesetzt worden, außer daß wohl abzusehen und; zu vermuthen gewesen, wie man
etwa das Augemerck hätte, den verhäßigsten Usurpations-Genuß und zugefügten
Schaden von so vielen Jahren, und so vielen Millionen, fürs erste aufs trocken zu
bringen, und Sich allendlich aus der, mit schwerster Rechenschaft und Verant-
wortung für allen auf recht gesinnten Reichs-Mitt-Ständen behafteten,
Sache heraus zuziehen, gleichwohl aber Uns und Unsere Landes-Fürstliche
Regalia unter dependence und arbitrage fernerhin zu behalten; Und da dann hier-
inn falls es nur auf ein, nach allem Willen und Verlangen leit- und lenck-bahres,
Werckzeug angekommen, so hat wohl die Wahl davon auff niemanden, als auf
Unsers, allbereit in völliger verleitung bestrickten und zu eigen gemachten, vore-
nandten Bruders Lbd. behäglicher und zweck-füglicher aufffallen mögen.

Den Modum agendi aber betreffend, ist der Reichs-Hoff-Rath,
praeter intentionem, erstlich auff ein dermaßen Monstreules expediens und ver-
meintliches Conclatum gerathen, daß auch Chur-Hannover Selbst, ohngach-
tet Eine Hand die Andere sonst Meisterlich zu waschen gewohnet, selbiges, als de-
nen Reichs-Grund-Gesetzen schlechterdings zu wiederlich und unthuentlich,
in publicqven Säßen durchstriegeln und wiederlegen lassen, nemlich daß die Acti-
vität

vicat Unser Fürstl. Landes Regierung fikiret, und die Administration dabon mehr bemerkten Unsers Bruders Lbd. aufgetragen werden solte. Und da sohemnach das leidigste Administrations-Project von selbst in seine anklebende unheilbarste nichtigkeit zerfladdert, ohne Chur Hannoverische Absicht, Einwilligung und Belicbung aber der Reichs-Hoff-Rath nichts aufzurichten vermögend gewesen, so ist zwischen diese Beyde, gleich ob das S. Röm. Reich Sie allein despotice beherrscheten, neuerlich ein anderes Concert zusammen geschmiedet, und dem Publico durch aufgestreute nachrichten zugeschoben worden, vermöge dessen die der Chur Hannoverischen bisherigen Usurpation zum deckmantel gewesene so genandte Commission aufgehoben, und auf Unsers Apanagirten Bruders Lbd. zur fortsetzung von neuen gerichtet wäre.

Wiewohl nun die respective erkennung und übernehmung dergleichen so wohl Administrations- als Commissions- Unwesens, eines so gut wie das andere, in denen Reichs-Fundamental Gesetzen, hauptsächlichst in dem Westphälischen Frieden-Schluss und heiligst beschworner Kayserl. Wahl Capitulation, wieder alter Reichs-Fürstlicher Häuser ab antiqvo angestammere, und gegen alle turbationes auf ewig fest- und sicher gestellte unschätzbahre Regalien, Regierungs und Hoheits Rechte, zumahl in mit angebohrnen eigenen Unterthanen habenden differentien, und umb so unendlich mehr bey derer letzteren criminellesten empöhrungen und widerspähigkeiten, von Grund auf vernichtet, Casiret, und mit buchstäblichen durren ausdruck, jertz als dann, und dann als jertz, für unkräftig, todt und abe erkläret sind, und Uns, Die gegenst Kayserliche Majestät und das Reich Wir Gottlob! im geringsten nichts, was Uns nach allgemeinen Reichs Constitutionen, Schlüssen und Vertheilungen/ die rechtmäßige Landes-Regierung entwenden, oder einschrecken und behindern könnte, jemahlen verwürcket haben, noch, unter weiterer Göttl. leitung, hinführo dermaßen verfallen werden/ ohne violir- und untertretung dessen, was im S. Römischen Reiche Grund-Gesetzlich Recht, heilig und unverbrüchlich, auch worauff die Kayserl. Majestät Pactis - und Gedingsweise Kayser geworden ist, dahero im geringsten nichts zubefahren stehet, So können Wir Uns dennoch zu oftermeldten Unsers Bruders Lbd., nach dessen bisherigen übermäßigen mißverhaltungen und animositäten, eines genugsamen begriffis und nachdenckens bey dermahligen vorkällenheiten und nachtrachtungen nicht versehen; Finden Uns also nach Christ-Fürst- und Landes Obrigkeitlichem Ambt- und Gewissen verpflichtet, für alle außbrechende Weiterung, gegenwärtiges allgemeine respective Avocator-Dehortator- und Inhibitor- oder Abruffungs-Warnungs- und Verboths-PATENT, aufgehen zu lassen; Und wie davon oft mentionirten Unsers Bruders Christian Ludwigs Lbd., währendder Seiner wesentlichen commoration und aufhaltung in Unseren, cum omnimoda Superioritate Uns alleinig zugehörigen, von GOTT anvertrauten Herzog-Fürstenthümern und Landen, keines wegcs außgeschlossen, vielmehr die von Demselben wieder Seinen Regierenden Bruder, und dessen Landes Fürstliche Regalia, unterfangende turbation und eingreifung aller vorzüglichst detestabel und criminel ist, also wird Derselbe dagegen hiemit kräftigst verwarnet, auch Ihme und Gesambten Unseren anfangs specific benahnten Bedienten, Landes eingesessenen und Unterthanen, gleich wäre deren sondere benennung allhier nochmahls wiederholet, höchst ernstlich gebothen und anbefohlen, sich nicht allein, nach numehriger notorischer endtschafft des, an sich zwar unstatthafft gewesen und bleibenden, Lüneburgischen Commissions-Fürwands, an die daher außgehende Verfügunge weiter nicht zu kehren, noch selbige zubefolgen, sondern auch, fals die Land-Friedbrüchige militarische Gewalt und aufhaltung

derer

Derer Lüneburger in Unseren Landen ferner continuiret, sich Ihrer völligst zu entschlagen, und Dero Dienste zu qvitiren, mit Unsers viel-Bedeuteten Bruders Christian Ludewigs Lbd., unter was für schein und pretext es auch immer seyn möchte, sich im allergeringsten nicht abzugeben noch einzulassen, auf keinen Dessen, oder seiner Anhänger, Berufung und zumuthung zu erscheinen/ keine Propositiones und Anträge von denenselben anzuhören, vielweniger Rathschläge darüber zupflegen, noch etwas zu beschließen, auch auf einige weise in Dessen Dienste nicht zutreten, oder da Sie darinnen stünden, ohnverzüglich dieselbe zu verlassen, und als Getreue rechtschaffene Unterthanen Uns, als Ihrem von GOTT fürgesetztem rechtmäßigen, wahren, Regierenden Landes Herrn, allein beständigst und unverbrüchlichst anzuhängen, und von der Uns, nach Natur und Gewissen-schuldigsten Pflicht, unterwürffigkeit und Gehorsamkeit sich überall durch nichts verreißten und abwendig machen zulassen, und zwar bey verliering aller und jeder Privilegien, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, Saab und Güter, Lehens und Eigenes, auch Ehrlichen Namens, und nach befinden, Leib und Lebens.

Urkündlich haben Wir dieses, zu männiglichen Wissenschaft, verwarnung und nachlebung, Gedruckte öffentliche PATENT dahin autorisiret und beglaubiget, daß Selbiges nicht minder, als das von Uns Eigenhändig unterschriebene Original, und als wann jedes Exemplar durch Fürstl. Hand und Insiegel bestärcket wäre, völlige Krafft und Gültigkeit haben solle. Gegeben auff unser Vestung Schwerin den sten Augusti, Anno 1733.

CARL LEOPOLD.

Regierender Herkog zu Mecklenburg.

(L.S.)

Nr: V.

Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lan-
de Rostock und Stargard Herr.

Ⓔ

Fügen



fügen Unsern gesambten Fürstlichen Collegiis, Civil- und
Militair - Officianten, und Bedienten, Hauptleuten,
Beambten und Pachthabern Unser Domainen,
auch denen von der Ritterschafft/ in gleichen Bür-
gern, eistern, Stadtvogten, Gerichten und Kä-
ten/ Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus,
und ubrigen Clerney: Verwandten, sodann gesamb-
ten Bürgerschafften, Gewercken, Worthaltern,
Aufschüpen, Zünften, Gilden, Aemtern und
Einwohnern in denen Städten, nach deren herge-
brachten verfassung, nicht weniger Sämtlichen Schulzen, Müllern, Krügeren,
Bauer- und Einliegerschafften auf dem Lande und in denen Dörffern, und
insgemein allen und jeden Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lande Lehn-
leuten, Unterthanen und Kungesenen, von was Stande, Würde, Gewer-
be und Wesen sie seyn mögen, nechst entbietung Unsers respective gnädigsten
Grufes, und aller Landes- Fürst- und Väterlicher Hulde und Mildigkeit,
auch übrigen jedermänniglich hiedurch zu wissen, was gestalt Unsers, in
seinen vorraunlichen Begierden und Absichten ohnendlich vertieften, Apanagierten
Bruders Christian Ludwigs Lbden, nach seiner, des Antriebs halber dahin
gestellten, begebung ins Schwedisch- Pommerische Sich gelüsten lassen, von
Barth auß, unterm 26ten verwichenen Monaths Septembris, ein höchst- ärger und
lästerliches Patent durch den Druck zur außstreuung zu bringen, und darinn zuse-
derst hauptsächlich den von Uns, als Wesentlichem, Alleinigem/ Rechtmäßigen
Regierenden Landes- Fürsten, zu Unserm unumgänglichsten wahren Noth-
Schutz, aus unwiederprechlicher Welt- und Reichs- Kündlicher Superiorität,
Macht und Befuegniß veranstalteten Auffboth Unserer angebohrnen Ge-
treuen Unterthanen für einen/ durch mancherley flüchtiges zusammen gelauffe-
nes Gesindel, und ohne hin schon vor Criminel berüchtigte Personen erregten, und
mit Verführung und Zwang beförderten Empöhrischen Auffstand und Tumult
calumniosissime aufzuzurehen, so dann denen davon in die Hände gerathenen
platt-hinn Hals und Leben abzuspochen, und übrigen, nach dem Hauptzweck,
Unsere Göttlich anvertraute Unterthanen von Uns allerschuldigster ihrer verbund-
nester Treue und Gehorsams- Pflicht außs böß- und Gefährlichste abzuschrecken.

Wiewohl nun solcher höchst Crimellen verführung eine Farbe anzustrei-
chen, und besagte Unsere, zumahl einfältige, Unterthanen damit zu verblenden, zu
verwirren, und auß den Schranken ihres redlichen Gehorsams und Treu- Eyffers
nach möglichkeit zu verrücken, ein Heilloser Versuch geschehen, so sind dennoch auch
ihre Kinder durch Christlichen Unterricht aus dem Wordte Göttlicher Wahr-
heit so ferne schon gegründet und fest gezeichnet, daß Niemand zweenen wieder-
wärtigen Herren dienen könne, Matth. 6. v. 24. sondern den Rechtmäßigen
lieben und Ihme anhangen, den unrechtmäßigen aber hasen und verachten
müße. Und was ein wahrer Auffrühr sey/ auch was es mit rechten und ech-
ten Auffrührern zuletzt für ein trauriges ende nehme, wird von Getreuen Lehrern,
nach Anleitung des Vierdten Geboths einzuschärffen, und unter andern mit re-
nen Greuel- Exempeln des Abaloms und Adonia 2. Sam. c. 15. it. c. 18. v. 9. &
12. it. 1. Reg. c. 1. v. 5. it. C. 2. v. 25. zu erleutern nicht unterlassen werden.

Demn was kan wohl immer unvernünfftiger auch zugleich böß- und läster-
hafter seyn, als den gebrauch des Juris Armorum, oder das Recht und die Macht
der Waffen eines Regierenden Landes Herrn für auffrührisch zuschelten?
Und

Und wer kann Einem Regierenden Landes Herrn wohl fürsichreiben, ob Er
sothanes Höchste Regal durch angeworbene Soldaten, oder aber durch seine
eigene Unterthanen exerciren und handhaben solle? Nachdemnach das Jus Se-
quela militaris, oder das Recht der Heers = Folge, ja nur notorie dieses Beyde
Wesent- und Rechtfertiglich erfordert, Einmahl von Seiten des Auffbieten-
den Herrn, die Rechtmäßig und würcklich habende Landes Regierung,
und dann, vonseiten derer Unterthanen, die Schuldigkeit den geschehenen Auf-
both gehorsamblich zu befolgen. Nun kann ja wohl keine Raseren so hoch anstei-
gen, Unsere von GOTT anvertraute Rechtmäßige und würckliche Landes
Regierung zweiffelhafft zu machen; Und, daß Unsere gesamblte Unterthanen
und Landes = Eingesehene, gleich wie übrigen Unseren Landes = Fürst = und
Obrigkeitlichen Regalien, also auch der verkündigten Heers = Folge, unter-
worffen seyn, und derselben sich nicht entziehen können, begründet sich nicht allein
auff das Gemeine Band, so Herrschafften und Unterthanen unauflöflich zu-
sammen halten muß, sondern auch bevoorah in Unseren Herzog = Fürstenthü-
mern und Landen auff die besondere respective Lehns = Erb = Huldigungs =
und Bürgerliche Eyde.

Da Wir nun, nach Natur = Göttlichen, Völcker = und Reichs =
Rechten eine Auffbierung und Heers = Folge Landes = Fürstlich zu veran-
stalten allerdings bemächtigt gewesen, auch die Ursachen und extremitäten, so Uns
dazu unumbgänglich angedrungen, für Ihre Kayserl. Majest. dem Reiche/
und der ganzen noch Gerechtigkeit liebenden Weir, überzeugentlich zu machen
Uns sicherlich getrauen, so folget darauff unhintertreiblich von selbst, daß solche
Unsere, der superioritati Territoriali und dem Juri Armorum unwidersprechlich
angehörige, Roth = Schützliche veranstaltung weder ohne größste Verlästie-
rung mit dem verhassten unweien eines empörischen Aufstands und Tumults
beschmizet, noch auch, ohne eufferste violirung des allgemeinen Natur = und Völ-
cker = Rechts, wieder die darzu beordrete Officianten, Auffmahner und Befor-
derer, wenn man ihrer mächtig geworden, anders als nach sonstigem Kriegs = Ge-
brauch verfahren werden könne. Denn daß von Uns wissentlich mancherley flüch-
tiges zusammen gelauffenes Gesindel, und ohne hinschon vor Criminel berüchtigte
Personen darzu genommen seyn solten, ist eine bloße Verläumbdung, und hat so we-
nig mit dem Aufboths = Regal an und für sich selbst die geringste connexion, als
auch sonst bey jeglichem Kriegs = Volck niemanden seine Verdienste oder Unthaten
für der Stirn angeschrieben stehen. Und gleich wie, das vergossene Menschen =
Blut betreffend, die rechte und wahre Uhr = Ouelle alles verdammlichen Übels
für dem Gerichte GOTTES vereinsten die Gerechte entscheidung machen, und so
dann kein verstelltes Heuchel = Werck mehr gelten wird, also sind aus Unseren vor-
herigen Landes = Fürstlichen Manifesten Unsere Getreue Unterthanen bereits
überflüßig verständiget, daß Allerhöchst Ihre Kayserl. Majest. Weltbe-
kandte Gerechtigkeits = Neigung in ewigkeit nicht zugeben könne, daß Wir,
unter dem Fürwand einiger, durch die unwandelbahre Reichs = Grund = Ge-
setze, auff allezeit, und in alle Wege, für unstatthafft, null und nichtig er-
klärten Commission, es möge Sich auch darzu auffwerffen, und damit behelfen,
Wer da immer wolle, von Unseren uhrältesten Landes = Fürst und Obrig-
keitlichen Regalien und Hoheits = Rechten verstürzet, und darunter für übrige
alten Fürstlichen Reichs = Häusern geschmählert werden solten.

Solchemnach, und da das vor = mehr bezogene anmaßliche Patent nur
allein bößlichst dahin an = wecket, umb Unsere von GOTT anvertraute Untertha-
nen, wie sonst überall durch leidigste Verfährungen, so nun auch durch Schre-
cken, Drohen und Pochen, Eyd = und Gewissens = Treu = und Pflichtlos zu-
machen,

machen, alles in irr- und Verwirrung zu bringen, und, so viel möglich, das unterste oben zu kehren, werden dagegen Unsere vorhin aufgelaßene Landes- Fürstliche Gerechte Manifeste und Patente, in Specie vom 19ten Octobris 1723., 15ten Decembris 1732., auch 23ten May, 29ten Juny, und hauptsächlich das Abruffungs- Patent vom 5ten August 1733. hiedurch nochmalen alles innhalts wiederholet und erneuert, und Gesambte Unsere anfangs bedentezte Bediente/ Landes- Eingeseßene und Unterthanen höchsten ernstes hiemit ermahnet, verwarnet und befehliget, sich an sothanes überall nichtige, Recht- und Kraft- lose Patent vom 26ten Septembris, und die darinn enthaltene detestable Äußerungen, Schreck- und Drohungen (dagegen allensals die allernachdrücklichste Repräsentalien zu gebrauchen Uns weder Recht noch Gelegenheit entstehen wird) im allergeringsten nicht zu kehren, noch selbige auff einigerley Weise zu befolgen, auch mit Unsers Apanagierten Bruders Christian Ludwigs Lbd. oder dessen Bevollmächtigten, unter was für Schein und prætext es immer seyn möchte, sich durchauß keines wegcs abzugeben/ zu vermengen noch einzulassen, auf keinerley Dessen, oder Seiner Anhänger, Beruff- und Zumuthung zu erscheinen, keine Propositiones, Vor- und Anträge von Demselben, oder in dessen Nahmen anzuhören, vielweniger mit Rath oder That denenselben beyzusplichten, besondern Uns, als Ihrem von GOTT fürgesetzten Rechtmäßigen wahren und Alleinigigen Regierenden Landes- Fürsten, beständigst und unverbrüchlichst anzuhängen, und aus der Uns von GOTTes- Natur- und Gewißens- wegen allerschuldigsten Pflicht und Treue sich überall durch Nichts verrückend, wanckend, noch weniger abwendig machen zu lassen; Wornach sich also ein Jeder obliegentlichst und gehorsamst zu achten.

Urkündlich dessen haben Wir Gegenwärtiges Unser Landes- Fürstl. Patent, nach dem mit Unser Eigenhändigen Unterschrift und Insiegel bestärckten Original, zum öffentlichen Druck, und dadurch zu männiglichem Wißenschafft bringen lassen. Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 23ten Octobris 1733.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Nr: VI.

Von Gottes Gnaden Wir
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Ertheilen



Vrtheilen allen und jeden Unseren Fürstlichen Collegi-
is, vom Civil- und Militairen Etat, Haupt- und Ambts
Leuten, Domanial-Pächtern, denen getreuen von der
Ritterschafft/ Forst- Zoll- und übrigen Bedienten,
wie Dieselbe Rahmen, Stand und Wesen haben mö-
gen, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räh-
ten, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus,
und zur Clericoy gehörigen, sodann allen Bürgern und
Einwohnern in denen Städten, ungleichen gesamb-
ten Schulzen/ Müllern, Krügern, Bauern- und

Einliegern in denen Dörffern, und insgemein Sämtlichen Unseren Landes
Unterthanen und Eingeseffenen hiedurch sowohl auß Unseren vorherigen Lan-
des- Fürstlichen Manifesten und Patenten zur schuldigsten Erinnerung, als
auch, derer weiteren entstehungen halber, von neuen zur gnädigsten Kund-
werdung und Vorstellung, was gestalt/ nechst der von denen Chur- und
Fürstlichen Lüneburgischen Häusern wieder Uns und Unsere Herzog-
Fürstenthümer, und Lande, auß anstifften Unserer empöhrischen Edelleute
und Unterthanen, unter dem Fürwand und Deckmantel einer, jedoch denen kräf-
tigsten und höchstverpöchten Reichs- Grund- Gesetzen wesentlich entgegen-
streichenden, und daher überall nichtigen und unstatthafften Reichs- Hoffrät-
lichen Commission, bereits von Anno 1719. hero außgeübten Land- Friedbrü-
chiger Gewalt und Millionen- häufigsten Beschädigung, vermittelst eines
anderweitigen Concerts, das verdammlische Ubel und Unwesen dadurch noch
mehr ergrößert und verärgert werden wollen, daß Unsers, in allen detestablen
Animositäten und Bößlichen Bezeigungen gegen Uns, Seinen Regierenden
Bruder und Landes Herrn, verstrickten apanagirten Bruders CHRISTIAN
LUDWIGS Lbd. die Fortsetzung solchen/ nach denen Reichs- Gesetzlichen
klaren Worten, offenbahr verräthlichen und rebellischen Verfahrens aufgetragen,
und, nebst bebehaltung der militairischen assistance von denen noch im Lande hin-
terstelligen Lüneburgern, auch die übernehmung beliebiger mehrerer Troupen
usurparirlich angemahet worden.

Wiewohl Wir nun allen/ Ihre unschätzbarste Reichs- Grund- Ges-
etzliche jura kennenden, und für deren sorgfältigste erhaltung, so wohl in Selbst-
Eigenen, als Mitt- Ständlichen Begegnissen, beefferten Alt- Fürstlichen
Regierenden Häusern in Unserm Herzen und Gemüthe billigst diese Gerech-
tigkeit erweisen, es für unmöglich zuhalten, daß Jemand Sich also vergeßen,
und dahin mißbrauchen lassen würde, durch bey- hülffe und Zuschiedung Seiner
Troupen wieder Einen Regierenden Landes Herrn, und Getreuen Reichs-
Mitt- Stand, für einem apanagirten Prinzen Sich aufzuwerffen, in ei-
nem frembden Territorio das Jus Armorum zu exerciren, mithin Statum in Statu
zu formiren, und in die Reichs- Grund Gesetz- zerstöhrliche- Turbationes
Unser Fürstlichen Landes Regierung und Regalien Sich eindringlich zu im-
pliciren. Und es sich dennoch hierentgegen hervorgethan, daß des Herrn Herzogs
von Schleswig- Hollstein Lbden. Sich mit besagten Unsers apanagirten
Bruders Lbd. wegen überlafung eines Infanterie- Regiments, in Verständnis
und Convention abgegeben, auch zu dessen außbringung in Hamburg, und son-
sten, Werb- und Sammel- Plätze angerichtet, So haben Wir zwar, nach
dessen erkundigung, nicht unterlassen, eruandten Herrn Herzogs von Holl-
stein Lbd. durch, in denen Reichs- Fundamental- Gesetzen unhintertreiblich
begrüne

begründete/ und dem Publico hiernächst communicabel zumachende, **Vorstellung**·**Schreiben**, von solchem Vorhaben abzulencken, auch darauff eine ver-
schrobene **sincerations**·**Antwort** erhalten, Der erfolg aber hat es gebracht,
daß kein weiteres Nachdencken gefasset, sondern zu Erst das **Eine**, neuerlich auch
das **Zweyte** Bataillion, allerhand zusammen gerafften Volcks, in **Unsere** Lande
würcklich herein gezogen, von **Unsers** apanagirten **Bruders** Bedienten übernom-
men, und nach Belieben eingquartiret, auch, dem Verlaut nach, bereits der An-
fang gemacht worden, aus **Unsere** eigenen Unterthanen anständige Leute anzu-
werben, und die untaugliche wieder lauffen zu lassen.

Wohin die Absichten und **Maaf**·**Reguln** dieser Concertirungen
und **Verständniße** gehen, nehmlich; die so viele Jahre vorgedaurete Turbi-
rung, **Landes** Zerrüttung, **Aufzehrung** und **Unruhe** bis auff unendlichkeit
zu unterhalten, mit **Unsere** ubraltesten **Landes**·**Fürst**·**und** **Obrigkeittli-**
chen **Regalien** das unterste oben zulehren, und **Unsere** von **GOTT** anvertrau-
te Unterthanen dergestalt in mißmüthigkeit, irr·und verwirrung zusehen, daß da-
mit der **Grund** zur höchsten **Verführungs**·**Stuffe** geleyet werde, wogegen
aber alle **Treu**·**und** **Aufrichtig** gesinnte/ von **GOTTES** und **Gewissens**·we-
gen, an **Ihren** **Einigen**, **Rechtmäßigen**, **Regierenden** **Landes** **Herrn** sich
unwandelbahr zu halten haben, ist wohl klar genug am Tage, und mögen darent-
gegen keine schlipffrige Versicherungen, weniger Ein·und Fürwendungen von ge-
schehenen **Auftrag** und **Ansinnen** das allergeringste aufrichten; Nachdenmahl
Ein jeder **aufrecht** gesinnter **Würdiger** **Alter** **Reichs**·**Stand** überzeugent-
lich wissen kann, soll und muß, daß dergleichen **Auftrags**·**und** **Commissions**·**De-**
ckel zu turbir·**und** **Zerrüttung** alt·**Fürstlicher** **Landes**·**Obrigkeittlicher** **Re-**
galien durch die **Reichs**·**Fundamental**·**Gesetze**, insonderheit **Westphälische**
Frieden·**Schlüsse**, und beschworne **Kayserliche** **Wahl**·**Capitulation**, für
allerdings unzulässig, ungültig, null und nichtig erkläret, auch die **Constitution**
des **Gemeinen** **Land**·**Frieden** auf **Acht** und **Bann**, und andere härteste Be-
abndungen, contra quoscunqve, oder es verschuldige sich daran wer immer wol-
le, **Buchstäblichen** **Inhalts** dergestalt angeschärfset sen, daß inter **Autores** & **Auxi-**
liatores, oder unter **Uhrheber** und **Helffers**·**Helffere** kein Unterscheid gema-
chet werde; Mit welcher **Reichs**·**Gesetzlichen** **Zuverlässigkeit** **Wir** dann
auch, unter **Kräftig**·**und** **Vollständigstem** **vorbehalt** aller und jeder **Gerech-**
sahme, **Competenz**, **indemnitation** und **Satisfaction**, **Unsere** **gerechteste** **Em-**
pfung vor der **Hand** gegen alle und jede **Turbateurs** **vorerwehnter** **unwan-**
delbahrer **Reichs**·**Gesetze** reserviren, und **GOTT**, nebst der **Zeit**, den **Ban-**
del heimstellen müssen.

Von **Uns** werden demnach alle und jede anfangs benahimte, auch übrige
Unsere **Gesamte** **Landes**·**Eingeseßene** und **Unterthanen** von vorgegangener solcher
thätlich und **verböhtlich**sten **einrückung** derer **Hollsteinschen** **Troupen** hie-
mit gehörig verständiget, wegen **Uns**/ als **Ihrem** **alleinigen**, **rechtmäßigen**,
Regierenden **Landes** **Herrn**, **beständigst** und **unverbrüchlichst** **schuldiger** **Treue**,
Pflicht und **Behorsamts** auf **Unsere** hiebevorige **Landes**·**Fürstliche** **Manifeste**
alles **Inhalts** hiemit nachdrücklichst verwiesen; **Besonders** aber re-
noviren und verneuern **Wir** **Unser** **unterm** 5ten **August** 1733. **aufgelassenes** **Abriß-**
fungs·**Warnungs**·**und** **Verbohts**·**Patent** in **Kraft** dieses dahin, daß sich,
beyvermeidung derer darinn angedroheten strengsten **Abndungen**, niemand
von **Unsere** **Unterthanen** und **Landes** **Angehörigen** unter besagten **Holl-**
steinschen **Troupen** **anwerben**, noch in **Militair**·**Dienste** ziehen und **gebrau-**
chen lassen solle. **Wornach** sich also männiglich **allerschuldigst** zurichten.

Urkündlich haben **Wir** dieses **Unser** **Landes**·**Fürstliches** **Patent**
Eigen

Eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bekräftiget, und durch den Druck gemeinkündig zumachen Befehl ertheilet. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 25ten May Anno 1734.

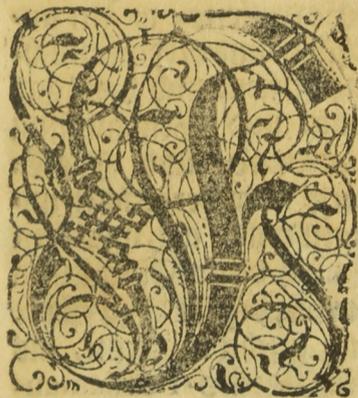
CARL LEOPOLD.

Regierender Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Nr: VII.

Von Gottes Gnaden Wir
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.



Wir haben allen und jeden Unserer Herzog - Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingeseßenen in Städten, Flecken und Dörffern, ohne ausnahme Standes, Gewerbes und Weßens, insonderheit denen Haupt- und Ambt-Männern, ungleichen Pensionariis, von Fürstl. Cammer-Güthern und Höfen, dann auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Rächten und Bürgerschafften, nicht minder gesambten Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen und Bauerschafften, und sonst männiglichem hiemit zuwissen, was gestalt Wir in sichere Erfahrung gekommen, daß von Unsers, zu allen vermaledeyten empöhrlichen Widersetzlichkeiten und Bergreifungen verhasstarrigten, Apanagirten Bruders Christian Ludwigs Lbd., aller hiebevorigen nachdrücklichsten ablenck- und verwarnungen obngeachtet, und gänzlich außer Betracht, Ehre und Gewißen gesetzt, keine schein genommen werden wollen, von neuen einen vermeintlichen Landtag auf instehenden Monath Octobris nach Malchin aufzuschreiben, und die dahin gerichtete verführische Berufungen allenthalben verstreuen zu lassen; Dann auch weiter/ daß die annoch hinterstellige Lüneburgische Usurpations- und Turbations-Pediente allernechst eine Vorforderung und Antragung unternommen haben, keine Pferde, kein Vieh, kein Korn, oder sonst etwas, anhero nach dieser Unser Vestung und Persönlichen Demeure zu bringen und zu liefern, auch selbst nicht dahin zukommen, besondern, wenn solches geschehen würde, die härteste Bestrafungen zu gewärtigen.

Wann nun das Hohe Gerechtsahm Land-Tage aufzuschreiben, und

und darauf Contributiones zuverkündigen, auch andere Angelegenheiten zu erörtern und abzuthun, denen Landes-Obrigkeithlichen Regalien unabsonderlich, und also dem Regierenden Landes-Herrn, ohne allen vernünftigen Widerspruch, umb so mehr alleinig angehört und zusiehet, als die ewige Sicherstellung sothaner Regalien, denen Alt-Fürstlichen Häusern, wieder alle immer zu entstehen mögliche Turbationes, Eingriffe und Bekränkungen, in dem Westphälischen Frieden-Schluß, und übrigen unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen, allerverbindlichst bestätiget, auch von Ihro Kayserl. Majestät in aller-Höchst Dero beschwornen Wahl-Capitulation unter andern zur Nicht-nur Kayserlicher Regierung, mit gänzlichlicher Vernichtung alles Widerwärtigen, also erkandt und angenommen, und dannenhero bey der allgemeinen prohibition contra Quoscunqve, oder, ohne einig Ansehen der Personnen, nur allein dieser unterscheid übrig ist, daß/ wenn Ein Reichs-Stand gegen den Andern dergleichen gewalthätig außübet, die Straffe des Landfriedbruchs verwürcket, von eigenen Landes Unterthanen und Eingesehenen aber, (von welchen letzteren Unser apanagirter Bruder, so lange in Unseren Landen Er seinen wesentlichen auffenthalt hat, Sich keinesweges aufzuschließen vermag) gar das abscheulichste Crimen Perduellionis, mit vorhabender Grund-richtung des Regierenden Landes-Fürsten und dessen Staats, begangen wird, Nebenhero der andere neue außbruch des aus Göttlicher Zulassung an noch anhaltenden, durch die Reichs-Fundamental-Gesetze zu Bann und Acht, auch sonst Höchstverpönten, Landfriedbrüchigen Unweisens handgreiflich dahin gerichtet ist, umb Unsere Unterthanen von ihrer Pflicht/Treue und Gehorsams-Schuldigkeit, womit Uns sie, als Ihrem Angebohrnen Regierenden Landes-Fürsten, von Gottes-Natur- und Gewissens-wegen unauflöblichst verknüpfet sind, wo es möglich, abzustricken, schänd- und verdammlichste Verführungen, Aufwiegelungen und Empöhrungen anzustiften, und wohl gar zu einer abermahligen Feindlichen Sperrung, Einschließung, und Benthigung ohngeschente außserungen zumachen, der gebrauchende Fürwand und Deckmantel ewiger Kayserlicher Autorität und Auftragung aber dergleichen unternehmungen umb so weniger im allergeringsten rechtfertigen mag, als, nach dem bloßen Lichte der Natur und Gesunden Vernunft, auch denen Einfältigen überzeugentlich zu begreifen ist, daß an die Aller-Glorwürdigste Kayserl. Majestät keine größere Versündigung und Beleidigung geschehen könne, als Allerhöchst Dero Selben eine Grund-Stürzung Derer Reichs-Fundamental-Gesetze, sambt Brechung Ihro Heiligst beschwornen Wahl-Capitulation beynehmen, und damit die selbst begehende greulichste übertretungen eben solcher unverbrüchlichsten Reichs-Fundamental-Gesetze bedecken, vertheidigen und überkleistern zu dürffen.

Diesemnach Inhibiren, Verbiten und Untersagen Wir nicht allein hienit aus Landes-Fürst- und Regierlicher Gerechten Macht, Zuständigkeit und Befuegnis, anfangs ermeldeten Haupt- und Ambt-Männern, im gleichen Pensionariis von Fürstl. Cammer-Güthern und Höffen, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Rächten und Bürgerschafftten, Förstern/ Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen, Bauern, und Einliegern, und insgemein Gesambten Unseren Landes Unterthanen und Eingesehenen, beyvermeidung Unser Höchsten Ungnade, und Derer in mehrmahligen Manifesten und Parenten angedroheten schwehrsten Beahndungen an Leibern, Ehren und Güthern, daß schlechter Dinges Niemand von ihnen auf den, zu bößlichster Turbirung Unserer höchstzuständigen Landes Fürst- und Obrigkeithlichen Regalien, angezielten, so genandten Landt-Tag nach
Malchin.

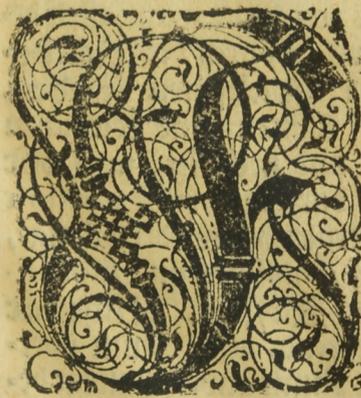
Wachin weder selbst erscheinen, oder jemand für sich darzu bevollmächtigen, noch auch etwas in Schriften, wie es Nahmen haben mag, dahin gelangen lassen, vielmehr davon, als einem Ihn und alle Getreue und Redliche Unterthanen weder angehenden, noch verbindenden, wichtigsten Geschäfte, sich durchaus gänzlich entäußern solle, sondern verständigen verwarnen und befehligen auch dieselbe hiedurch nachdrücklichst, dergleichen, wieder GÖTT-Natürliche, Völker und Reichs-Rechte bereits geschehenen, oder noch etwa weiter vorkommenden, Verführ- und Aufrührischen abominablen Vorträgen, Anstellungen, Gesinn- und Zumuthigkeiten keinerlei Gehör und Beyfall, am allerwenigsten aber wirkliche Befolgung zugeben, sondern an Uns, Ihren von GOTT vorgesezten Einzigem, Wahrem und Rechtmäßigen Regierenden Landes-Herrn, mit unverbrüchlichster Treue und Anhangung sich standfest lediglich zu halten, und davon durch nichts überall verleiten, noch irrig und wanckend machen zu lassen, wesfals Wir Unsere hiebevorige Landes-Zürstliche Manifeste und Patente, mit dem darinn begriffenen respective Gnaden- und Abndungs-Vorbehalt, gleichfals Nachmahlen anhero wiederhohlet haben wollen;

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel
Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 3. September Anno 1734.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

Nr. VIII.

Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD,
Herzog zu Mecklenburg ꝛ.



Wagen, nechst entbietung respective Unsers gnädigsten
Grufes, und aller Landes-Zürst- und Väterlichen
Gnade und Hulde, Unsern sämblichen Fürstlichen
Collegiis, und so wohl zum Civil- als Militair-Etat, ge-
hörigen Officianten und Bedienten, Haupt- und
Ambt-Leuten, Pensionariis, von Domain- und Cam-
mer-Gühtern, auch denen von der Ritterschafft,
ungleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Gerich-
ten, und Rächten, Ehren Superintendenten, Prepo-
sitis, Pastoribus, und übrigen Cleriley-Verwandten,
sodann

sodann gesambten Bürgerschafften, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern in denen Städten und Flecken, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen, Bauer- und Einliegerschafften in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unser Herzog = Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingeseffenen, ohne unterschied Standes, Würde, Wesens, und Gewerbes, hiedurch öffentlich zu wissen, und ist obnedem so Reichs = als Land = kündlich, wasgestalt der Kayserl. Reichs = Hoff = Rath mit denen Chur = und Fürstlichen Lüneburgischen Häusern wieder Uns dahin in Verständnis und vereinbahrung getreten, daß, zu unendlicher Unterdrückung, außspresung und Grundstürzung Unser Herzog = und Fürstenthümer, sambt uraltester Landes Herrlichen Regalien, Regierungs = und Hoheits = Rechte, über die bereits vorhin hereingezogene Hollsteimische, auch noch Schwartzburgische Troupen, auf Hannoverischen Geld = Vorschuß, auß einem frömbden Creyse, wieder alle Reichs = und Creys = Satzungen, angehdungen und zugesteuret werden solten.

Demnach nun nicht allein beglaubte Nachricht eingekommen, daß beregte aufwärtige Schwartzburgische Troupen allbereit in würcklichem March und anzuge begriffen, und allernächst mit voller Kriegs = Rüstung hereinzurücken vorhahens seyn, sondern auch an denen Orten, wo die Lüneburger und Hollsteiner liegen, etwas gedrucktes angeschlagen worden, worinn Uns, wegen vermeintlichen, jedoch unerfindlichen, beständigen Ungehorsams gegen Ihre Kayserl. Majestät Verordnungen, desgleichen wegen erregten, und weiter fürgesetzten, so genandten aufrührischen Tumults, die empfindlichste anschuldigung, auch nebenhero an unsere Militz, und deren Befehlshabere, das härteste Verboth geschehen wollen, sich denen Hollsteimischen und Schwartzburgischen Troupen auß keinerley Weise zu widerziehen, und was sonst von andern aufLAGen mehr solchem publicato mit eingelassen, Als befinden Wir von dringlichster Nothwendigkeit, auch Göttlich anvertrauten Regentlichen Ampts = Obliegenheit, dem hierunter angezielten, auff lauter irren und verwirren, entmuthen und abschrecken Unser lieben und getreuen Unterthanen einziglich gerichteten widrigen eindruck hiedurch mit näherer Verständigung vorzubeugen/ und Uns Selbst zugleich gegenst alle besorgliche weitere Entwichungen in möglichste Vorsichtigkeit und Sicherheit zu setzen;

Dem da ist Grundsätzlich zu wissen, und für eine allerrechtigste Wahrheit zu erkennen, daß die Glorwürdigste Kayserl. Majestät zwar das Allerhöchste Ober = Haupt des h. Röm. Reichs, und aller Defen Hohen und Löblichen Stände, auch dafür allerdings mit allerschuldigster Treue und Anhangung beständigst zu veneriren und zu verehren, die partition und Befolgung aber derer in Allerhöchst = Dero Nahmen, oder von Reichs = Gerichten außgehenden Erkänntnisse und Verordnungen anbelangend, es von dieser wichtigsten bewandnis seyn, daß in denenjenigen Sachen und Fällen, welche durch die Reichs = Grund = Gesetze selbst, insonderheit den Land = und Westphälischen Frieden, sambt beschwornen Kayserl. Wahl Capitulation, mit klahren und deutlichen Buchstaben, für jederzeit unstatthafft, ungültig/ null und nichtig, ja Todt und = ab erkläret worden, denen Reichs = Ständen durchauß keine partition und Folge = Leistung abverlanget oder abgenötiget, noch dergleichen wiederwärtige, ein für allemahl per Leges Imperii Fundamentales casirte, annullirte und morificirte Erkänntnisse und Aufgehungen, von Allerhöchster Kayserl. Majestät Gerichten, Wahren und würcklichen Willen herrührend, und damit übereinstimmend geachtet, und also am allerwenigsten Einem damit unverschuldig belästigten, an Sich Treu und aufrecht gesinnten, Reichs = Stände desfalls die
Beschuld

Beschuldigung einer ungehorsamen und sträflichen Widersetzlichkeit gemacht werden könne.

Nun sind aller Chur- und Fürstlichen Alten Häuser unschätzbarste Landes-Herrliche Regalia, Regierungs- und Hoheits-Rechte, nach denen vorbezogenen unverbrüchlichsten Reichs-Grund-Gesetzen/ von eben solcher wesentlichen Natur und Eigenschaft, daß Sie darin zu keinerley Zeiten, unter keinerley Fürwand, turbiret, gestöhret, bekräncket oder vernachtheiliget werden können, noch sollen; Darentgegen ist, notorischer maassen, von Unsern Uraltesten Landes Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, in Geist- und Weltlichen/ fast kein Einziges übrig, welches durch die jenige Erkänntnisse, Verordnungen und Aufgehungen, desfalls Uns der gehäßige Vorwurff eines unerhörten beständigen Ungehorsams geschiehet, nicht angefochten, zerrüttet und, wann es möglich, gar vernichtet werden wollen; Dergleichen auch in dem vorermeldeten angeschlagenen impresso wieder Unser Fürnehmstes Regal des Juris Armorum, oder Kriegs- und Wassen-Rechts, sich dadurch unerträglichst geäußert, indem Uns darinn wegen anzahl der hiesigen Guarnison Ziel und Maas gesetzt, Unser höchst berechtigter Defensional-Auffboth als ein Tumult und Aufruhr verlästert/ und Unsere Militz von Pflicht, Treue und Gehorsam schärffst-bedrohentlich abgeschreckt worden, da doch ein jeder redlicher und rechtschaffener Unterthan, auch in frommer Einsicht, von GOTT, Natur, Vernunft und Gewissen diese völlige Überzeugung haben kann, wird und muß, daß dergleichen Ge- und Verbothe wieder Uns, als Rechtmaßigen und würcklichen Regierenden Landes-Fürsten, nach denen vor-mehr bedeuteten, von Ihro Kayserl. Majestät Selbst heiligst beschwornen Reichs-Grund-Gesetzen, von keinerley Krafft und Wirkung, noch weniger die wahre Grund-Veste des ganzen Christenthums: daß man GOTT mehr gehorchen müsse als denen Menschen, aufzutilgen vermögend seyn.

Welchemnach Wir Unsere vorige Landes-Fürstliche Manifeste und Patente hiemit alles Inhalts verneuern, und besonders in Gnädigstem Ernst gebieten und befehlen, daß Unsere anfangs beschriebene sämtliche Getreue Unterthanen, bey bevorstehender einrückung neuer frömbder Trouppen ihre unauf löbliche Pflichten gegen Uns, Ihren angebohrnen Regierenden Landes-Herrn, sorgfältigst für Augen haben, und sich davon durch keinerley verkehrte oder drohentliche Vorbildungen in geringsten verrücken lassen, sondern, wann wieder Uns in dieser Unser Vestung und Persönlichen Anwesenheit, einige gewaltsame Unternehm- und Benotigungen entstehen möchten, zu Unser Defension und Beschützung ohne allen Zeitverlust aufs schleunigste herzuweilen, und/nach vorfindenden Umständen/ weitere Gnädigste Verfügung und Anweisung gewärtigen sollen.

Wesfalls Wir zugleich Unsere vorige Versicherungen von respective beständiger Landes-Fürst- und Väterlicher Gnade, und Gerechter schwerer Abndung, nochmahls anhero wiederholer haben wollen; Urtundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel, Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 31. Decembris Anno 1734.

CARL LEOPOLD.

Regierender Herkog zu Mecklenburg.

(L.S.)

Nr. IX. Bon

Nr. IX.

Von Gottes Gnaden Wir
Carl Leopold/

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lan-
de Rostock und Stargard Herr.



hagen, mit anderweitiger respective vor-entbietung und Ver-
sicherung Unsers gnädigsten Grufes, und aller Landes-
Fürst- und Väterlichen Gnade und Hulde, Unsern sämt-
lichen Fürstlichen Collegiis, und sowohl zum Civil- als Mili-
tair-Etat gehörigen Officianten und Bedienten, Haupt-
und Ambt-Leuten, Pensionariis von Domainen und Cam-
mer-Gütern, denen Getreuen von der Ritterschafft, im-
gleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Gerichten, und
Räthen, wie auch denen Ehren Superintendenten, Praepositis,
Pastoribus, und übrigen Clericoy-Verwandten, so dann ge-
sambten Bürgerschafft, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern
in denen Städten und Flecken, weniger nicht, denen Förstern/ Jägern, Mül-
lern, Schmieden, Krügeren, Schulzen, Bauer- und Einliegerschafft,
in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unser, von GOTT dem
Allerhöchsten Uns zur Regierung verlichenen und untergebenen, Herzogs
Fürstenthümer- und Lande Unterthanen und Eingeseenen, ohne Unter-
scheid Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, hiedurch abermahl zu wis-
sen, wird auch mehrern Theils aus der Gedruckten herim-sprechung, und Einmi-
schung in die öffentliche Zeitung, vorhin schon bekandt seyn, welcher maassen Un-
sers apanagierten Bruders Christian Ludwigs Lden. sich von neuen erfre-
chet, Unserm nechst aufgelaßenen Landes-Herrlichen Patent vom 31. Decembr.
des verwichenen 1734sten, unterm 11. January jetzt angefangenen 1735sten Jahrs,
ein anderes entgegen zusehen, und darinn nicht allein sowohl Unsere gesampte an-
gebohrne Unterthanen, als in specie Unsere hiesige Garnisons- und übrige Fürst-
liche Milice von der aller-Natur- verbind- und unauslöflichsten Defensions-
und Schutz-Pflicht, im Fall durch die, Zum fort- und Nach-Spiel des allschon
Sechzehen-Jährigen detestablen Land-Friedbrüchigen Unwesens, ange-
dungene Holstein- und Schwartzburgische Trouppen Feind-Thätliche Benötigun-
gen unternommen werden solten, mit wütenden Bedrohungen an Guth, Leib,
Ehr und Leben abzuschrecken/ sondern auch die vergießung unschuldigen
Menschen-Bluts dabey ohngeseuet anzukündigen, Bevorab aber Unsere von
GOTT und der ganzen Welt durchdringend-gültigste Begründung auf des
H. Röm. Reichs Fundamental-Gesetze, und damit unwandelbar verknüpfte,
heiligt beschworne, Kayserl. Wahl-Capitulation, und derselben ungezweiffelte
aller gerechteste Erfüllung, als einen unbegründeten Vorwand böflichst
zu verlässern.

Am

Nun haben Wir zwar wohl bishero triftiges Bedencken gefunden, es mit diesem, an und für Sich selbst ganz ohnmächtigen, unbeträchtlichen, und nur bloß allein von unsern betandten **Wiederwärtigen** auf ein- und durchaeiset autē diesen verblendete Passionen und Begierde, ihren weiteren Absichten zum bequemsten außerlesenen **Werckzeuge** eigentlicher aufzunehmen. So sind Wir auch wohl versichert, daß von allen aufrecht gesinnten **Chur- und Fürstlichen Alten Reichs- Häusern** die Uns, als **Regierendem Bruder und Würcklichen Landes- Fürsten**, auf eine wohl nie erhörte Weise zugefügte verdammlichste **Beleidigungen**, so wohl deren Eigenschafft, als greulichen Folgen nach, nicht anders als abhorrirt und verabscheuet werden können; Und wie der **Allmächtige GOTT**, als **Stifter, Erhalter und Beschützer** aller **Obrigkeithlichen Ordnung**, darentgegen **Seine Gerechte Gerichte** schon offenbahren, nebenhero auch Uns/ **Seinem Gewürdigten Regenten- Ampts, Pfleger und Statthalter**, zu seiner Zeit **Rechenschafft und Verdienst** vorbehalten wird, solches bleibet für jeso weiter unerörtet und außgestellt. Allein, da nunmehr mit der **Verblendung und Versündigung** es zur äußersten Stufe kommen, und so gar die **Grund- Veste des Römischen Reichs und Kayser- Throns** dadurch angegriffen werden wollen, daß dasjenige unzerstörliche **Band der Kayserlichen Wahl- Capitulation**, wodurch **Ihro Kayserliche Majestät** nach **Götlicher Fügung Kayser** geworden, und worauff **Wir** **Unsere Landes- Fürstliche Gerechtsame**, in **Conformität Derer Reichs- Grund- Gesetze**, mit **aufdrücklichen, klaren und hellen Worten**, tanquam in **Sacra Anchora**, wesent- und unbeweglich festgestellet und bestätigt haben, als ein **unbegründeter Vorwand** öffentlich geschändet und aufgelästert worden, und dann hierauf eine Art von **offenbahrer criminellester Majestät- Verletzung** um so mehr zu begreifen und zu beeyffern, als von **Aller- Höchst Ihro Glorwürdigsten Kayserlichen Majestät**, als noch **derzeitigem Römischen Könige**, in dem **Epitogo** oder **Schluß Hochgedachter Wahl- Capitulation** denen **Chur- Fürsten des Reichs**, vor **Sich**, und im **Nahmen des S. Röm. Reichs** (wie die helle und deutliche **Worte** daselbst lauten) **geredet, versprochen, und bey Königlichen Ehren, Würden, und Worten, im Nahmen der Wahrheit, zugesaget, und mit einem Leiblichen Eyde zu GOTT und dem Heiligen Evangelio, beschworen** worden, alles in solcher **Wahl- Capitulation** enthaltene **stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawieder nicht zu seyn, zu thun, noch zuschaffen** daß dawieder **gethan** werde, in einige **Weise oder Wege**, wie die möchten erdacht werden; Und daß auch **Allerhöchst- Ihro** dawieder einiger **Behelff oder Aufnahm, Dispensationes, Abolutiones, Geist- oder Weltliche Rechte**, wie das **Nahmen** haben möchte, nicht zu **statten** kommen solten;

So ist ja wohl allen noch so **Einsältigen**, und nur bloß **gesund-vernünftigen/ leichtlich zu prüfen und zu erkennen**, von welchem **Geiste** es herrühre, daß die **jederzeitige Behauptung** **Unser Landes Fürstlichen Hohen Gerechtsame** mit denen **selbstständigen, unverschrobenen, durren und klaren Worten** der **Kayserlichen Wahl- Capitulation**, und **übriger Reichs- Grund- Gesetze**, als ein **unbegründeter Vorwand** verleumbdet, und als **Ihro Kayserlichen Majestät Reichs- Ober- Haupt- und Ober- Richterlichen Autorität** entgegen und **wiederwärtig angeschuldigt** werden dürfen, da doch in eben solcher **Wahl- Capitulation** die **Wesentliche Verfassung** des **S. Römischen Reichs**, und das **Systematische Wahre Band** zwischen **Dessen Ober- Haupten und Ständen** eigentlich bestehet, ein **folglich die Kayserliche Majestät** nicht **gründlicher, Würdiger, noch Gerechter verehret** werden kann, als wenn dasjenige, was

Allen Höchst- Dero Heiligsten Wahl- Capitalations- Zusagen und Versicherungen schuldig entgegen und zuwieder aufgethet, auch von Allen Höchst- Dero Willen durchaus nicht herrührend, noch damit übereinkommend, sondern, als durch die einhellige Reichs- Grund- Gesetze, wieder alle dergleichen Turbateurs, Störher und Ubertreter, zu Bann, Acht und sonst criminellesten Ahndungen beständigst verdammet, angesehen und gehalten wird.

Und wie solchemnach das anerühnte nichtige Segen- Patent auf nichts als auf lauter böß- und verdammtliche Verföhrung und Pflichtlos- machung offenbahr abzwecket, So ist umb desto unümbgänglicher gewesen, Unsere, anfangs bedeutete, Sämtliche Landes- Unterthanen und Eingesezene dargegen wie geschehen/ Gründ- und klärlich zu verständigigen, und in ihrer, Uns, als Ihrem Alleinigen, Rechtmäßigen, Regierenden Landes- Herrn, von Gottes Natur- und Gewissens- wegen allerschuldigsten Treue, Pflicht und Gehorsams- Folge zu befestigen; Inmassen Wir dann zu solchen ende Unser am 31. Decembris vorigen Jahrs aufgelaßenes Landes- fürstliche Patent hiemit alles Inhalts kräftigst erneuert, und sie darauff nachdrücklichst nochmahls verwiesen haben wollen.

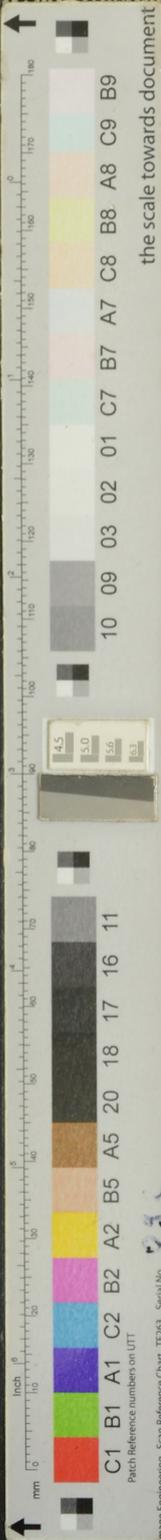
Urkundlich unter Unserm fürstl. Hand- Zeichen und Insiegel
Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 29. January ANNO 1735.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herkog zu Mecklenburg.



Nun haben Wir zwar wohl bißhero trifftiges Bedencken gefunden, es
diesem, an und für Sich selbst ganz ohnmächtigen, unbeträchtlichen, und nur
allein von unsern betandten Wiederwärtigen/ auf ein- und durchhaer autē
en verblendete Passionen und Begierde, ihren weiteren Absichten zum bequem-
außerlesenen Werckzeuge eigentlicher aufzunehmen. So sind Wir auch
Iversichert, daß von allen auffrecht gesinnten Chur- und Fürstlichen Alten
ichs- Häusern die Uns, als Regierendem Bruder und Würcklichen
ides- Fürsten, auf eine wohl nie erhörte Weise zugefügte verdammlichste Be-
gungen, so wohl deren Eigenschafft, als greulichen Folgen nach, nicht anders
abhorriret und verabscheuet werden können; Und wie der Allmächtige
GOTT, als Stifter, Erhalter und Beschützer aller Obrigkeitlichen
Ordnung, darentgegen Seine Gerechte Gerichte schon offenbahren, neben-
auch Uns/ Seinem Gewürdigten Regenten- Ampts- Pfleger und
Statthalter, zu seiner Zeit Rechenschafft und Verdienst vorbehalten wird,
es bleibet für jeho weiter unerörtert und aufgestellt. Allein, da nunmehr mit
Verblendung und Versündigung es zur äußersten Stufe kommen, und so gar die
und = Veste des Römischen Reichs und Kayser = Throns dadurch an-
zusehen wollen, daß dasjenige unzerstörliche Band der Kayserlichen
Ordnung, wodurch Ihre Kayserliche Majestät nach Göttlicher
Ordnung geworden, und worauff Wir unsere Landes- Fürstliche
in Conformität Derer Reichs- Grund-Gesetze, mit ausdrück-
und hellen Worten, tanquam in Sacra Anchora, wesent- und un-
wandelbar bestättiget haben, als ein unbegründeter Vorwand
entdeckt und aufgelästert worden, und dann hierauf eine Art von of-
fenbarster Majestät- Verletzung umb so mehr zu begreifen und
zu erkennen von Aller- Höchst Ihre Glorwürdigsten Kayserlichen
Majestät noch derzeitigem Römischen Könige, in dem Epitogo oder
gedachter Wahl- Capitulation denen Chur- Fürsten des Reichs,
in dem Namen des H. Röm. Reichs (wie die helle und deutliche
Worte) geredet, versprochen, und bey Königlichen Ehren,
in Worten, im Namen der Wahrheit, zugesaget, und mit ei-
genen Eyde zu GOTT und dem Heiligen Evangelio, beschwo-
ren, alles in solcher Wahl- Capitulation enthaltene stet, fest und un-
wandelbar zu halten, demetrenlich nachzukommen, dawieder nicht zu
thun, noch zuschaffen daß dawieder gethan werde, in einige
Wege, wie die möchten erdacht werden; Und daß auch Allerhöchst-
der einiger Behelff oder Aufnahm, Dispensationes, Absolutio-
nen oder Weltliche Rechte, wie das Namen haben möchte, nicht
kommen solten;

Ist ja wohl allen noch so Einsältigen, und nur bloß gesund-vernünftli-
ch prüfen und zu erkennen, von welchem Geiste es herrühre, daß die
Hauptung Unser Landes Fürstlichen Hohen Gerechtsame mit
bedingigen, unverschrobenen, durren und klaren Worten der Kay-
serlichen Capitulation, und übriger Reichs- Grund- Gesetze, als ein
Vorwand verleumbdet, und als Ihre Kayserlichen Ma-
jestät = Ober- Haupt- und Ober- Richterlichen Autorität entgegen
angeschuldigt werden dürfen, da doch in eben solcher Wahl- Ca-
pitulation die Wesentliche Verfassung des H. Römischen Reichs, und das
wahre Band zwischen Dessen Ober- Haupte und Ständen
bestet, ein folglich die Kayserliche Majestät nicht gründlicher,
noch Gerechter verehret werden kann, als wenn dasjenige, was
H Al



the scale towards document